

Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Apothekerkammer des Saarlandes

Vom 21. April 2015¹⁾²⁾
(Amtsbl. S. 266)

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Apothekerkammer des Saarlandes werden zur sachgerechten Erfüllung als zuständige Behörde folgende staatliche Aufgaben übertragen:

1. die Aufgabe nach den und die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 14, 16, 17, 20 und 21 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420),
2. die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222), in Apotheken, soweit diese unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2371) fallen,
3. die Erlaubnis des Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a und die Überwachung von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben nach § 64 des Arzneimittelgesetzes, soweit der Erlaubnisinhaber einer Apotheke Großhandel mit Arzneimitteln betreibt,
4. die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999),
5. die Überwachungsaufgaben in Apotheken nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 5, § 7 Absatz 5 Satz 5, § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639),
6. die Überwachungsaufgaben in Apotheken nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2011 (BGBl. I S. 1754),
7. die Aufgaben nach § 23 sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 und die Überwachung der Einhaltung des § 24 Absätze 2 bis 4 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2371).

1) Veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung zur Übertragung von Überwachungsaufgaben im Arzneimittelbereich auf die Apothekerkammer des Saarlandes.

2) Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 2

Durchführung der Überwachung

Die Durchführung der Überwachung nach § 64 Absatz 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes erfolgt dabei nach Maßgabe der Verordnung betreffend Anweisung und Durchführung der Apothekenüberwachung durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen und ehrenamtliche Pharmazieräte vom 21. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Durchführung der Überwachung von Krankenhausapotheken oder der Apotheken, die einer Erlaubnis nach § 13 AMG bedürfen, erfolgt unter den Vorgaben des § 8 Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29. März 2006 (BAnzNr. 63 vom 30. März 2006 S. 2287) durch hauptamtliche Apotheker der Apothekerkammer des Saarlandes.

§ 3

Deckung der Kosten

Zur Deckung der bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten erhebt die Apothekerkammer des Saarlandes Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren ist hierbei in einem zur Deckung des entstehenden Aufwands ausreichenden Maß durch die Apothekerkammer zu bemessen. Unternimmt die Apothekerkammer des Saarlandes insbesondere auf Veranlassung der Fachaufsicht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Amtshandlungen, für die Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden dürfen, trägt diese Kosten das Land.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Für Verwaltungsverfahren, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie begonnen wurden, verbleibt es bis zu deren Abschluss bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 5

Aufsicht

Die Apothekerkammer des Saarlandes unterliegt bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 der Fachaufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Verordnung betreffend Anweisung und Durchführung der Apothekenüberwachung durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen oder ehrenamtliche Pharmazieräte

Vom 21. Dezember 2001

(Amtsbl. 2002 S. 241),

zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021

(Amtsbl. S. 2629)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Regelbesichtigungen, die Kurzbesichtigungen und die Nachbesichtigungen von öffentlichen Apotheken.

§ 2

Zuständigkeiten und Befugnisse

(1) Die Regelbesichtigungen, die Kurzbesichtigungen und die Nachbesichtigungen von öffentlichen Apotheken werden durch Überwachungspersonen als Sachverständige im Sinne des § 64 AMG durchgeführt.¹⁾

(2) Die Sachverständigen im Sinne des § 64 Absatz 2 AMG können

1. auf Vorschlag der Apothekerkammer des Saarlandes von der obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer von fünf Jahren in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen werden oder
2. von der Apothekerkammer des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde als sonstige Sachverständige für die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt werden.

Die nach Satz 1 Nummer 1 berufenen Sachverständigen führen die Amtsbezeichnung »ehrenamtliche Pharmazierätin« oder »ehrenamtlicher Pharmazierat«. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die Zahl der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräte und der sonstigen Sachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 richtet sich nach dem Umfang der Dienstgeschäfte.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 soll durch Sachverständige nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Erforderlichenfalls können auch Sachverständige nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hiermit beauftragt werden.

(4) Die mit der Überwachung nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkenntnis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 29. März 2006 (BAnz Nr. 63 vom 30. März 2006 S. 2287) besitzen.

(5) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten darf die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat oder der sonstige Sachverständige nach Absatz 2

¹⁾ Die Beauftragten sind gleichzeitig Kontrollpersonen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Besichtigung erstreckt sich insoweit auch auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Satz 1 Nummer 2 weder am Wohnort noch am Beschäftigungsort tätig werden. Sie haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeit alle Rechte und Pflichten nach § 64 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes.

§ 3

Durchführung der Regelbesichtigungen²⁾

(1) Jede Apotheke ist angemessenen Zeitabständen zu besichtigen (§ 64 Abs. 3 AMG). Apotheken, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sind öfter zu besichtigen. Die Besichtigungen können unangemeldet vorgenommen werden.

(2) Die Besichtigung soll im Allgemeinen in Abwesenheit des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin vorgenommen werden. Davon unberührt bleiben Besichtigungen, die sich zum Beispiel auch auf die ordnungsgemäße Vertretung des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin beziehen.

(3) Durch die Besichtigung wird überprüft, ob in der Apotheke die Vorschriften des Apothekenrechts, des Arzneimittelrechts, des Betäubungsmittelrechts, des Transfusionsrechts und des Heilmittelwerbrechts eingehalten werden.

(4) Die Besichtigung beginnt mit einem Rundgang durch alle Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen. Dabei haben sich die Überwachungspersonen einen allgemeinen Überblick über den Zustand der Räume und die Betriebsführung zu verschaffen, um etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten sofort feststellen zu können.

(5) Zur Überprüfung des Apothekenpersonals haben die Überwachungspersonen die Urkunden über Approbation, Zulassung zur Berufsausübung und sonstige, die Berufsausübung des pharmazeutischen und nicht pharmazeutischen Personals betreffende Unterlagen an Ort und Stelle einzusehen.

(6) Arzneimittel sind stichprobenweise auf ihre ordnungsgemäße Lagerung und ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Darüber hinaus können Proben von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren gezogen werden.

Erhebt der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin Einspruch gegen eine Beanstandung, so ist in jedem Falle eine Probe des beanstandeten Mittels zu entnehmen.

Bei der Entnahme einer Probe ist gemäß Verfahrensweisung (§ 6 Abs. 1 S. 2) vorzugehen. Soweit der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder sofern die Probe nicht oder nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

Die Entschädigung für die Proben richtet sich nach § 65 Abs. 3 AMG. Bei der Bemessung der Entschädigung wird der Apothekeneinkaufspreis, zuzüglich der Mehrwertsteuer, zu Grunde gelegt.

2) Die Aufsichtsbehörde hat auf folgendes hingewiesen: »Apothekenbesichtigungen gemäß § 64 AMG finden in der Regel unangemeldet statt. Zwar erfolgen die Apothekenbesichtigungen durch ehrenamtliche Pharmazieratinnen und Pharmazieräte des Saarlandes meistens an Werktagen innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Apotheken, es ist jedoch rechtlich möglich Apothekenbesichtigungen auch samstags und/oder im Nachtdienst durchzuführen. Aus gegebenem Anlass wird nochmals ausdrücklich auf die Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter gemäß § 66 AMG hingewiesen. Gleichzeitig wird nochmals gebeten – wie bereits von der Behörde im Rundschreiben vom 18. Februar 2004 (Punkt 8) empfohlen – einen sog. Revisionsordner anzulegen, damit die benötigten Unterlagen schneller aufzufinden sind und so die Besichtigung für beide Beteiligten schneller durchgeführt werden kann.«

**Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG¹⁾)**

Vom 19. Mai 1999
(Amtsbl. 1999, S. 844),
zuletzt geändert durch Artikel 16 des
Neuorganisationsbegleitgesetzes vom 22. Januar 2025
(Amtsbl. I S. 170)

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Gesundheitsämter
- § 4 Gutachtenstellen
- § 5 Qualitätssicherung

**Abschnitt II
Gesundheitsberichterstattung**

- § 6 Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung

**Abschnitt III
Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe**

- § 7 Gesundheitsförderung
- § 8 Kinder- und Jugendgesundheitspflege
- § 8a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
- § 9 Gesundheitshilfe

**Abschnitt IV
Gesundheitsschutz**

- § 10 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- § 11 Infektionshygiene
- § 12 Überwachung von Einrichtungen
- § 13 Durchführung der Überwachungsaufgaben

1) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1429.

Abschnitt V Gutachterwesen

- § 14 Gutachten und Zeugnisse

Abschnitt VI Berufe im Gesundheitswesen, der Altenpflege und der Heilerziehungspflege

- § 15 Ausbildung
§ 16 Berufspflichten
§ 17 Tätigkeiten im Bereich der Pflege und des Krankentransports

Abschnitt VII Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- § 18 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Abschnitt VIII Datenschutz

- § 19 Geltungsbereich und allgemeine Vorschriften
§ 20 Datenverarbeitung im Auftrag
§ 21 Ärztliche Untersuchung und Datenschutz
§ 22 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Gebühren und Auslagen
§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst fördert und schützt die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere

1. die Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Gesundheitssysteme voranzubringen,
2. die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit zu beobachten und zu bewerten, relevante Daten aus dem Gesundheitsbereich epidemiologisch zu verarbeiten sowie Gesundheitsberichte zu erstellen,

3. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung zu initiieren, zu koordinieren, durchzuführen und auf die Beseitigung von Versorgungslücken hinzuwirken,
4. den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachzugehen und auf die Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen hinzuwirken, insbesondere darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten und übertragbare Krankheiten bei Menschen verhütet und bekämpft werden,
5. Aufsicht über die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei den die Heilkunde ausübenden Personen zu führen sowie bei der Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens und der Altenpflege mitzuwirken.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät Behörden und andere öffentliche Stellen. Er hat die Ziele der Gesundheitsförderung, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitssicherung in die Beratung sowie in Planungsprozesse einzubringen.

(3) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

§ 2

Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Zuständig für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind

1. das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde,
2. das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz,
3. eine vom Land zu benennende Einrichtung, die die Aufgaben eines Landesmedizinaluntersuchungsamtes wahrnimmt,
4. die Gemeindeverbände als untere Gesundheitsbehörden,
5. die Zentrale Stelle nach § 8a.

(2) Die Gemeindeverbände erfüllen die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten). Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gesundheitsämter

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhält jede untere Gesundheitsbehörde ein Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter werden durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet.

Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte müssen über eine Weiterbildung als Ärztin oder Arzt für das öffentliche Gesundheitswesen oder eine vergleichbare Weiterbildung verfügen. Die Vergleichbarkeit der Weiterbildung wird vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales festgestellt.

§ 4

Gutachtenstellen

Die zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete als Organisationseinheit im Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz wird durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet. Gleiches gilt für die Gutachtenstelle »Polizeiärztlicher Dienst« beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. § 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5

Qualitätssicherung

Der öffentliche Gesundheitsdienst ist zur Durchführung von Maßnahmen der eigenen Qualitätssicherung verpflichtet. Er hat eine fachliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

**Abschnitt II
Gesundheitsberichterstattung**

§ 6

Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung

(1) Die Gesundheitsberichterstattung dient als fachliche Grundlage der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern, Krankheiten verhüten sowie zur Behandlung und Rehabilitation beitragen.

(2) Die kommunale Gesundheitsberichterstattung erfolgt durch die Gesundheitsämter. Diese beobachten, bewerten und beschreiben die gesundheitliche Situation der Bevölkerung in ihren Zuständigkeitsbereichen und setzen die daraus gewonnenen Erkenntnisse um.

(3) Die Landesgesundheitsberichterstattung obliegt dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.

Die Gesundheitsämter sowie die übrigen Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens übermitteln dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hierfür gesundheitsepidemiologische Daten in anonymisierter Form.

(4) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales bestimmt für die Träger der Sozialen Sicherungssysteme, die private Krankenversicherung, die private Pflegeversicherung, die Ärztekammer, die Apothekerkammer, die Kassenärztliche Vereinigung, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Berufsverbände der Gesundheitsberufe sowie für das Statistische Amt durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Durchführung sowie den Zeitpunkt der Datenerhebung und Datenübermittlung, die für die gesundheitsepidemiologische Datenlage erforderlich sind.

**Abschnitt III
Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe**

§ 7

Gesundheitsförderung

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst trägt in enger Zusammenarbeit mit den im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Organisationen und Gruppen zur Förderung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen einschließlich des gesundheitlichen Kompe-

tenzerwerbs zur Gesundheitsbildung bei; er arbeitet nach den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips mit geeigneten Trägern zusammen.

(2) Aufgaben der Gesundheitsämter im Bereich der Gesundheitsförderung sind insbesondere die Koordinierung der im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Institutionen, Träger und Körperschaften, die Initiierung, Unterstützung, Förderung und Evaluierung kommunaler und regionaler gesundheitsfördernder Aktivitäten und von Selbsthilfegruppen sowie die Durchführung von eigenen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention.

(3) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales kann geeignete freie Träger beauftragen, im Auftrag des Landes Maßnahmen der Gesundheitsförderung durchzuführen.

§ 8

Kinder- und Jugendgesundheitspflege

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst beteiligt sich in Zusammenarbeit mit öffentlichen und nicht öffentlichen Institutionen, mit der Ärzteschaft und mit Initiativen sowie in eigenständiger Aufgabenwahrnehmung an der Gesundheitsförderung und am Gesundheitsschutz von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Er beobachtet und bewertet die förderlichen und abträglichen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern in ihrem Lebensumfeld.

(2) Untersuchungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen sind durch die Gesundheitsämter in den Gemeinschaftseinrichtungen in Ergänzung anderer Angebote durchzuführen. Sie wirken auf eine gesundheitsgerechte Ausgestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen hin und beraten hinsichtlich gesundheitsfördernder Maßnahmen. Sie wirken bei Integrationsmaßnahmen in Schulen und Kindergärten beratend mit.

(3) Die Gesundheitsämter führen vor Einschulung flächendeckend ärztliche Einschulungsuntersuchungen durch. Die ärztliche Untersuchung hat den Zweck, gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen festzustellen. Die Bestimmungen der Vorschul- und Schulgesetze bleiben unberührt.

(4) Gruppenprophylaktische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs werden im Rahmen der mit den Krankenkassen, den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten und der Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarung durchgeführt.

§ 8a

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Eine Zentrale Stelle ermittelt die Kinder im Alter von bis zu fünfenehalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung (einschließlich Neugeborenen-Screening) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Die Zentrale Stelle wird beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung »Zentrum für Kindervorsorge«. Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Stelle durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Dritte übertragen, wenn der oder die Dritte die

Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben bietet. In dem Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag sind Regelungen zur Kostenerstattung und zur Aufsicht durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales zu treffen.

(2) Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die meldenden Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger eine finanzielle Aufwandsentschädigung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle regelmäßig die erforderlichen Daten. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens nach fünfzehn Jahren.

(4) Die Zentrale Stelle kann die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung einladen. Die Zentrale Stelle lädt die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, die für die Altersstufe von der Vollendung des ersten halben Lebensjahres bis zur Vollendung von fünfzehn Jahren vorgesehen ist, ein, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung, die für die Altersstufe vor Vollendung des ersten halben Lebensjahres vorgesehen ist, versäumt oder wird eine Früherkennungsuntersuchung, die für die Altersstufe von der Vollendung des ersten halben Lebensjahres bis zur Vollendung von fünfzehn Jahren vorgesehen sind, trotz zweimaliger Einladung nach Absatz 4 Satz 2 nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle dem zuständigen Gesundheitsamt folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt bietet der nach Absatz 5 gemeldeten gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie eine subsidiäre Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an.

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Überprüfung der
Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes in den
akademischen Heilberufen**

Vom 9. Mai 2005
(Amtsbl. 2005, S. 730),
zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. August 2025
(Amtsbl. I S. 854, 862)

§ 1

Grundsätze

(1) Der Termin der Gleichwertigkeitsprüfung wird in Abstimmung mit der Sachverständigenkommission festgelegt. Die Ladung zur Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn diese ergibt, dass die Approbationsbewerberin oder der Approbationsbewerber nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen spezifischen Fachsprache besitzt.

(3) Die Gleichwertigkeitsprüfung soll spätestens drei Jahre nach Stellung des Antrags auf Approbationserteilung abgeschlossen sein.

§ 2

Sachverständigenkommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Sachverständigenkommissionen für die einzelnen Berufsgruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Heilberufekammer durch das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Die Sachverständigenkommission wählt vor Beginn der Prüfung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung, regelt die Protokollführung und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Fragestellung in geeigneter Weise erfolgt.

(3) Die Sachverständigenkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die gutachterlichen Äußerungen der Sachverständigenkommission erfolgen nach Beratung.

(4) Besteht bei einem Mitglied der Sachverständigenkommission die Besorgnis der Befangenheit, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken. Befangenheit ist insbesondere zu besorgen, wenn

1. das Mitglied Angehörige oder Angehöriger im Sinne des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ der Approbationsbewerberin oder des Approbationsbewerbers ist,
2. das Mitglied Lebenspartnerin oder Lebenspartner der Approbationsbewerberin oder des Approbationsbewerbers ist oder war,
3. das Mitglied Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Approbationsbewerberin oder des Approbationsbewerbers ist oder war.

(5) Vertreterinnen oder Vertreter

1. des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz,
 2. des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und
 3. der jeweils betroffenen Heilberufekammer
- können an den Gleichwertigkeitsprüfungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 3

Ergebnisfeststellung

(1) Für jede Approbationsbewerberin oder jeden Approbationsbewerber ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Personalien der Approbationsbewerberin oder des Approbationsbewerbers,
 2. Besetzung der Sachverständigenkommission,
 3. Anwesende gemäß § 3 Abs. 5,
 4. Prüfungsthemen,
 5. Beginn und Ende der Gleichwertigkeitsprüfung,
 6. Ergebnis der fachlichen Eignung einschließlich der deutschen spezifischen Fachsprache. Die deutsche Sprache muss außerdem im fachlichen Kontext so beherrscht werden, dass Missverständnisse, insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation mit Kolleginnen oder Kollegen, dem Pflegepersonal, Patientinnen oder Patienten und Angehörigen, ausgeschlossen sind,
 7. Ort, Datum und Unterschrift der Mitglieder der Sachverständigenkommission.
- Die Unterschrift kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Einzelne Prüfungsteile sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen. Eine Prüfungsnote wird nicht erteilt, sondern lediglich die Feststellung getroffen, ob die Sachverständigenkommission die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes als gegeben erachtet. Hält die Sachverständigenkommission die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht für nachgewiesen, sind die im Einzelfall hierfür maßgeblichen Gründe im Prüfungsprotokoll eingehend darzulegen.

(3) Das Protokoll ist dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz von der oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen nach der Gleichwertigkeitsprüfung zuzuleiten.

§ 4

Spezifische Regelungen für Ärztinnen und Ärzte

(1) Die Sachverständigenkommission setzt sich aus drei Ärztinnen oder Ärzten zusammen, von denen eine oder einer zur Durchführung für den Dritten Abschnitt der Ärztli-

1) SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.

chen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), bzw. ab 1. Oktober 2006 zur Durchführung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt und eine oder einer als Vertragsärztin oder Vertragsarzt grundsätzlich hausärztlich tätig sein muss.

(2) Die Prüfung ist eine Gruppenprüfung und dauert pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten.

(3) Der Inhalt der Prüfung orientiert sich grundsätzlich am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung. Bei einem Approbationsbewerber oder einer Approbationsbewerberin im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung²⁾ hat sich die Prüfung auf die vom Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz festgestellten Bereiche, in denen die Ausbildung hinter der in der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte geregelten Ausbildung zurückbleibt, zu beschränken. Hält die Sachverständigenkommission bei nicht bestandener Gleichwertigkeitsprüfung eine (weitere) praktische Anpassungsphase oder zusätzliche Sprachkurse für erforderlich, so ist dies in das Protokoll nach § 3 aufzunehmen.

§ 5

Spezifische Regelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte

(1) Die Sachverständigenkommission setzt sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der zahnärztlichen Prüfung nach §§ 4, 32 Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776)*, in der jeweils geltenden Fassung sowie zwei Vertragszahnärztinnen oder Vertragszahnärzten zusammen.

(2) Die Prüfung orientiert sich an den §§ 40 ff. Approbationsordnung für Zahnärzte und besteht aus einem schriftlich-mündlichen sowie einem praktischen Teil. Die Behandlungsplanung ist Teil der mündlichen Prüfung. Bei einem Approbationsbewerber oder einer Approbationsbewerberin im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde³⁾ hat sich die Prüfung auf die vom Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz festgestellten Bereiche, in denen die Ausbildung hinter der im Zahnheilkundegesetz und in der Approbationsordnung für Zahnärzte geregelten Ausbildung zurückbleibt, zu beschränken.

(3) Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden. Bei der Behandlungsplanung hat die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefunds, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel mindestens zwei Behandlungsvorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Behandlungsplanung wird im Rahmen der theoretischen Prüfung geprüft.

(4) In der praktischen Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat unter simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis einschließlich des Hilfspersonals zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Überprüfung sollte die nachstehenden oder vergleichbare Verrichtungen beinhalten:

1. konservierende Maßnahmen

2) § 3 Absatz 2 wurde neu gefasst und um einen Absatz 2a ergänzt.

3) § 2 Absatz 2 wurde neu gefasst und um einen Absatz 2a ergänzt.

Seite 4

- a) Präparation mindestens einer MOD-Kavität im Seitenzahngebiet und Füllen mit plastischem Material
 - b) Präparation und Legen mindestens einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahngebiet
 - c) Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung;
2. Prothetik
- a) Präparation und Abformung mindestens für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - b) Präparation und Abformung mindestens für eine Teilkrone
 - c) einfache zahntechnische Arbeit;
3. Chirurgie
- a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
 - b) Richtiger Einsatz der Instrumente;
4. Paradontologie
- a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
 - b) Richtiger Einsatz der Instrumente.

Für die Erbringung der praktischen Leistung stehen dem Bewerber maximal acht Stunden zur Verfügung. Die Prüfung soll in der Regel an einem Tag abgelegt werden.

§ 6

Spezifische Regelungen für Apothekerinnen und Apotheker

(1) Die Sachverständigenkommission setzt sich aus einer Hochschulprofessorin oder einem Hochschulprofessor sowie zwei approbierten Apothekerinnen oder approbierten Apothekern zusammen.

(2) Die Prüfung ist eine Gruppenprüfung und dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die Prüfung orientiert sich am Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)*, in der jeweils geltenden Fassung. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. pharmazeutischer Teil, insbesondere
 - a) Prüfung und Qualität von Arzneimitteln, insbesondere unter pharmakologischer, pharmakokinetischer und medizinisch-chemischer Bewertung;
 - b) Arzneimittelherstellung und -prüfung in der Apotheke;
 - c) Konformität von Medizinprodukten;
 - d) Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie;
 - e) Dokumentation, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Arzneimittelrisiken;
 - f) Aspekte der Qualitätssicherung;
 - g) Arzneimittelmissbrauch und Suchtgefahren;
 - h) Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln;
 - i) Beratung und Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten, insbesondere über deren sachgemäße Aufbewahrung und Anwendung;
 - j) Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;

Gesetz Nr. 1405
über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die
Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/
Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen
Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen,
Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/
Apothekerinnen im Saarland
(Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG)

Vom 11. März 1998

(Amtsbl. S. 338)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018

(Amtsbl. I S. 70),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 2178 vom 27. August 2025

(Amtsbl. I S. 854, 855)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

**Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern;
Versorgungswerke (§§ 1-15)**

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2a Dienstleistungserbringung
- § 3 Meldepflicht, Verarbeitung von Daten
- § 4 Aufgaben der Kammern
- § 5 Ethikkommissionen
- § 6 Versorgungswerke
- § 6a Datenübermittlung durch das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
- § 7 Aufsichtsmittel
- § 8 Organe
- § 9 Vertreterversammlung
- § 10 Wahl der Vertreterversammlung
- § 11 Verlust und Wiederaufleben von Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- § 13 Kammervorstand
- § 14 Satzungen

- § 15 Haushaltsplan

Zweites Kapitel

Berufsausübung (§§ 16, 17)

- § 16 Berufspflichten
§ 17 Berufsordnungen

Drittes Kapitel

Weiterbildung (§§ 18-31b)

Erster Abschnitt Allgemeines (§§ 18-24a)

- § 18 Gemeinsame Vorschriften
§ 19 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen
§ 20 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
§ 21 Befugnis zur Weiterbildung
§ 21a Weiterbildungsstätten
§ 21b Verfahren der Befugniserteilung und Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 22 Anerkennungsverfahren
§ 23 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen
§ 24 Weiterbildungsordnungen
§ 24a Europäischer Berufsausweis

Zweiter Abschnitt

Weiterbildung der Ärzte/Ärztinnen (§§ 25-26a)

- § 25 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 26 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
§ 26a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Dritter Abschnitt

Weiterbildung der Zahnärzte/Zahnärztinnen (§§ 27, 28)

- § 27 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 28 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Vierter Abschnitt

Weiterbildung der Tierärzte/Tierärztinnen (§§ 29, 30)

- § 29 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 30 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Fünfter Abschnitt
Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen (§ 31)

- § 31 Fachrichtungen sowie Inhalt und Umfang der Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen

Sechster Abschnitt
**Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten
und -therapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten und
-therapeutinnen (§§ 31a, 31b)**

- § 31a (aufgehoben)
§ 31b Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Viertes Kapitel
Ordnungsmaßnahmen (§ 32)

- § 32 Ordnungsmaßnahmen

Fünftes Kapitel
Berufsgerichtsbarkeit (§§ 33-37)

- § 33 BerufsgERICHTliches Verfahren
§ 33a Vollstreckung berufsgERICHTlicher Urteile
§ 34 Errichtung von BerufsgERICHTen
§ 35 Bestellung der Mitglieder
§ 36 Ruhen und Erlöschen des Richteramtes
§ 37 Berufsgerichtsordnung

Sechstes Kapitel
Schlussvorschriften (§ 38)

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erstes Kapitel
Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern; Versorgungswerke

§ 1
Kammern

- (1) Als öffentliche Berufsvertretungen sind errichtet
1. die Ärztekammer des Saarlandes,
 2. die Apothekerkammer des Saarlandes,
 3. die Tierärztekammer des Saarlandes,
 4. die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Seite 4

Bei der Ärztekammer des Saarlandes werden eine Abteilung Ärzte, eine Abteilung Zahnärzte und eine Abteilung Versorgungswerk mit jeweils eigener Vermögensverwaltung gebildet.

(2) Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie führen ein Dienstsiegel.

(3) Die Kammern unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und des sonstigen für sie geltenden Rechts erstreckt. In den Fällen des § 4 Abs. 2 unterliegen sie der Fachaufsicht.

(4) Die Aufsicht über die Kammern führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Kammermitglieder

(1) Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, nicht bereits Pflichtmitglied einer Kammer eines anderen Landes sind und ihre Hauptwohnung im Saarland begründet haben, sind Pflichtmitglied der Ärztekammer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde. Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben und nicht Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Satzes 2 sind, steht der freiwillige Beitritt offen.

(1a) Personen, die sich im Saarland in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker oder nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Kammer.

(2) Berufsangehörige, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder. Sie sind verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder ihrer Kam-

mer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht. Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder, die ihre Hauptwohnung im Ausland nehmen, ohne dort ihren Beruf auszuüben.

§ 2a

Dienstleistungserbringung

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden.

(2) Die für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde (Berufszulassungsbehörde) übermittelt der Kammer und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Kammer führt ein Verzeichnis der Dienstleistungserbringer.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen und den von den Kammern nach § 18 bestimmten Weiterbildungsbezeichnungen erbracht. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Dienstleistung auch unter der Berufsbezeichnung und Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbringen.

(4) Die Berufszulassungsbehörde unterrichtet die Kammer auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen und Dienstleistungserbringern auswirken können.

(5) Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde und die zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über

1. die Verletzung von Berufspflichten von Dienstleistungserbringern, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der Dienstleistenden hervorzurufen,
2. Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patienten befürchten lässt, und
3. Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und von Warnmeldungen nach Artikel 56a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukterecht-
Durchführungsgesetz und den darauf
beruhenden Rechtsverordnungen
(Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz-
Zuständigkeitsverordnung – MPDGZustVO)**

Vom 17. Juli 2025
(Amtsbl. I S. 630)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1860 vom 9. Juli 2024, S. 1), der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 176, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1860 vom 9. Juli 2024, S. 1) und des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324), sowie der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind.

§ 2

Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist für den Vollzug des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit ist als oberste Landesbehörde zuständig für:

1. die Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten gemäß § 10 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes,
2. die Mitteilung der Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten gegenüber den zuständigen Bundesoberbehörden gemäß § 12 Absatz 2 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung,
3. die Besprechungen (Routinesitzungen) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Grundlagen und das Verfahren der Risikoerfassung und -bewertung sowie über Fälle von allgemeinem Interesse gemäß § 14 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung,
4. die Beauftragung von Messstellen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 15 in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 3.2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

§ 4

Zuständigkeit der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ist für die Benannten Stellen gemäß §§ 17 bis 23 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes zuständig.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung) vom 9. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1680) außer Kraft.

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und
den darauf beruhenden Rechtsverordnungen
(Medizinproduktegesetz-Zuständigkeitsverordnung)¹⁾**

Vom 20. April 2018
(Amtsbl. 2018, S. 238)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2766), sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Medizinproduktegesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit für diese nicht die Zuständigkeiten in gesonderten Verordnungen anderweitig geregelt sind.

§ 2

Zuständige Vollzugsbehörden

(1) Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist im Rahmen des Vollzugs der in § 1 genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde für

1. das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 34 des Medizinproduktegesetzes,
2. § 18 und § 20 Absatz 3 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Beauftragung von Messstellen nach Anlage 2 Nr. 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz ist zuständige Behörde in allen übrigen Fällen.

(3) Soweit nicht Aufgaben in dieser Verordnung oder den in § 1 genannten Rechtsvorschriften ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind, sind die Behörden nach

1) Diese Verordnung wird durch die Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung ersetzt (s. G 9) und tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Absatz 1 und 2 für die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben nach den in § 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständig für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, die nach den in § 1 genannten Rechtsvorschriften namentlich den obersten Landesbehörden obliegen, ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 4

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Medizinproduktegesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 1 ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach medizinproduktrechtlichen Vorschriften vom 6. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1010), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1387), außer Kraft.

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)

Vom 26. November 1997¹⁾

(Amtsbl. S. 1352),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2025

(Amtsbl. I S. 1088, 1089)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 4 Pflichten der Allgemeinheit

Zweiter Teil

Träger der Abfallentsorgung

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 6 Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 7 Satzungen zur Regelung der Abfallbewirtschaftung
- § 8 Gebühren
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Illegal lagernde Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken
- § 11 Illegal lagernde Abfälle auf sonstigen Grundstücken
- §§ 12 bis 17 (aufgehoben)

Dritter Teil

Abfallwirtschaftsplan, -konzepte und Abfallbilanzen

- § 18 Abfallwirtschaftsplan
- § 18a Abfallvermeidungsprogramm
- § 19 (aufgehoben)
- § 20 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 21 Abfallbilanzen
- § 22 Öffentlichkeit von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen

1) Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1401 zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Wasserwirtschaft vom 26. November 1997.

Vierter Teil Abfallentsorgungsanlagen

- § 23 Veränderungssperre
- § 24 Erkundung geeigneter Standorte
- § 25 Enteignung
- § 26 Vorzeitige Besitzeinweisung
- § 27 Genehmigung von Deponien
- § 28 Errichtung von Deponien
- § 28a Befristete Betriebsuntersagung
- § 29 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- § 29a Baueinstellung, Beseitigungsanordnung und Betriebsuntersagung
- § 30 (aufgehoben)
- § 31 Geprüfte Betriebsstandorte nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
- § 32 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen
- § 33 Stillgelegte Deponie

Fünfter Teil Behörden, Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

- § 34 Abfallbehörden
- § 35 Überwachung
- § 36 Zuständigkeit und Anordnungsbefugnisse der Ortspolizeibehörde
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 40 Bußgeldvorschriften
- § 41 Verwaltungsvorschriften
- § 42 Datenschutz
- § 43 Veröffentlichung von Informationen
- § 44 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung sind Abfälle vorrangig zu vermeiden. Für nicht vermeidbare Abfälle sind Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge zu treffen:

1. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
2. Recycling,
3. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
4. Beseitigung.

Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am besten gewährleistet.

§ 3

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Saarlandes, die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Gemeinden, die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene (öffentliche Hand) haben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizutragen. Die öffentliche Hand wirkt auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Die öffentliche Hand hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen darauf hinzuwirken, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. langlebig und reparaturfreundlich sind,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich im besonderen Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung, eignen.

Rechtsansprüche Dritter werden dadurch nicht begründet.

(3) Soweit die öffentliche Hand Dritten Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt, ist auf eine Handhabung entsprechend Absatz 2 hinzuwirken. Bei Veranstaltungen in Einrichtungen der öffentlichen Hand oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum soll die zuständige Behörde nach Abwägung aller Belange darauf hinwirken, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden und die Verwendung von Einwegmaterialien, insbesondere Einweggeschirr, ausgeschlossen wird. Entsprechende Bestimmungen können in den Benutzungssatzungen oder -ordnungen getroffen werden.

§ 4

Pflichten der Allgemeinheit

(1) Alle Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung ist sicherzustellen, dass die anfallenden Bauabfälle (Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch) verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach ihrer Art von anderen Abfällen getrennt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit die Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

**Zweiter Teil
Träger der Abfallentsorgung**

§ 5

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Gemeinden und der Entsorgungsverband Saar (EVS). Sowohl der EVS als auch die nach § 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschiedenen Gemeinden sollen zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben ein Entsorgungssystem wählen, welches vorrangig Anreize zur Reduzierung des Abfallaufkommens schafft.

(2) Die Gemeinden sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:

1. die Beseitigung von Erdmassen und Bauschutt, soweit eine Verwertung nicht durch Dritte sichergestellt ist,
2. das Sammeln von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien und deren Verwertung, Letztere jedoch nur bis zur Übernahme durch den Entsorgungsverband Saar nach Ablauf der Übergangsfrist aus § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar.

(3) Der EVS ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar verpflichtet, soweit sich durch dieses Gesetz oder aus § 3 EVSG nichts anderes ergibt. Von den Gemeinden angelieferte Abfälle aus der Entleerung von Straßenabfallbehältern sind vom EVS kostenlos anzunehmen.

(4) Die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger folgende Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle des EVS über die in Absatz 2 genannten Fälle

hinaus wahrzunehmen, soweit sie nach Maßgabe des § 3 EVSG aus dem EVS ausgeschlossen sind:

1. das unter Ausschluss der vorläufigen Sortierung und vorläufigen Lagerung erfolgende Einsammeln sowie das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden Restabfälle und Bioabfälle, die im Rahmen der Regelabfuhr erfasst werden,
 2. die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 3. die Entsorgung des Sperrmülls,
 4. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG zur Verwertung von getrennt erfassten Wertstoffen aus privaten Haushaltungen,
 5. die Einrichtung von Sammelstellen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und
 6. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.
- (5) Die Gemeinden können sich Dritter bedienen, insbesondere Kapitalgesellschaften gründen und sich an ihnen beteiligen. Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Zweckverbände oder Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen, um einen Entsorgungsverbund zu schaffen.

§ 6

Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten sich insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie sind nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfüllen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterstützen in ihrem Aufgabengebiet die Abfallhierarchie nach § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(3) Soweit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Aufgaben aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes übertragen sind, wirken sie an der Erfüllung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft eine Abfallberatungspflicht nach Maßgabe des § 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, Systeme zur Erfassung und Verwertung einzuführen. Die Verpflichtung entfällt, soweit entsprechende privatwirtschaftliche Erfassungssysteme eingerichtet sind.

(6) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach dem Stand der Technik umweltverträglich abgelagert werden können.

§ 7

Satzungen zur Regelung der Abfallbewirtschaftung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Satzung für ihr Gebiet den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung und die

Benutzung dieser Einrichtungen. Die Satzungen können Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben; § 22 KSVG gilt entsprechend. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können insbesondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muss und Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen sind, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. Unbeschadet des Satzungsrechts des EVS kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung der Gemeinden mit Anschluss- und Benutzungszwang geregelt werden, dass die Abfallgefäße vom Standort abgeholt und nach dem Entleeren wieder zurückgebracht (Vor- und Nachkommando) werden.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung dinglich Berechtigten, die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen durch Satzung zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit

1. ihnen selbst nach in einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Pflicht zur stofflichen Verwertung auferlegt ist,
2. die getrennte Erfassung zur besseren Verwertung der Abfälle erforderlich ist,
3. die getrennte Erfassung der Abfälle der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung förderlich ist oder
4. die getrennte Erfassung der Abfälle in einer Rechtsverordnung nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgeschrieben ist.

In der Satzung kann weiter bestimmt werden, in welcher Weise die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung dinglich Berechtigten, die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen darzulegen haben, dass sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der Lage sind.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 1 übermitteln die Gemeinden im Einzelfall Name, Vorname, Wohnort, Straße und Hausnummer der Gebührenpflichtigen an den EVS. Soweit die erforderlichen Daten nicht bekannt sind, dürfen diese aus dem Melderegister übermittelt werden.

§ 8

Gebühren

(1) Der EVS und die Gemeinden erheben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kostendeckende Gebühren, es sei denn, für die Aufgabenerfüllung werden Beiträge oder privatrechtliche Entgelte geleistet. Die Befugnis der Gemeinden, Gebühren festzusetzen und zu erheben, umfasst den Bereich, in dem sie selbst Aufgaben wahrnehmen und, wenn sie nach § 3 Abs. 1 EVSG ausgeschieden sind, den Bereich der Aufgaben, der dem EVS obliegt.

(2) Zu den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zählen insbesondere auch die Kosten

1. der langfristigen Sicherstellung ausreichender Kapazitäten an Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese noch nicht nutzbar sind,
2. für Planungen von Abfallentsorgungsanlagen, die nicht zur Verwirklichung kommen, wenn
 - a) die Planung bei der Auftragserteilung dem Abfallwirtschaftskonzept nach § 20 dieses Gesetzes entsprochen hat und für die planerische und wirtschaftlich sachgerechte Ausgestaltung der Einrichtung erforderlich und
 - b) der Verzicht auf die Verwirklichung der Planung durch sachgerechte planerische und wirtschaftliche Erwägungen gerechtfertigt war,